

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

[Einleitung]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

III. Die Entwicklung des Arbeiterschutzes in der Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, vom 1. Januar 1872 ab für Baden in Kraft gesetzt, durch Gesetz vom 1. Juli 1883 als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ bezeichnet, hat in ihrem Titel VII durch die Gesetze vom 17. Juli 1878, 1. Juli 1883, 1. Juni 1891, 26. Juli 1897, 30. Juni 1900, sowie durch das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 und durch die Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 und zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 formell und materiell mehr oder weniger einschneidende Abänderungen erfahren, so daß im Laufe eines Vierteljahrhunderts nicht weniger als neun verschiedene Redaktionen in Geltung waren. Da einzelne dieser Gesetze mehrere Termine der Inkraftsetzung statuierten, zum Teil solche auch Kaiserlichen Verordnungen vorbehalten, die am 28. März 1892, 5. Februar 1895, 14. März 1898, 12. März 1900 und 9. Juli 1900 erlassen wurden, so ergab sich eine die Zahl der Novellen überholende Anzahl von Inkraftsetzungsterminen, nämlich vom 1. Januar 1879, 1. April 1879, 1. Januar 1884, 1. April 1891, 1. Oktober 1891, 1. Januar 1892, 1. April 1892, 1. April 1895, 1. April 1898, 1. Januar 1900, 1. Oktober 1900, 1. Januar 1901, 1. April 1901 und 1. Oktober 1901, durch welche nicht weniger als vierzehnmal die Einführung neuen Rechtes stattfand.

Anstelle einer erläuternden Darstellung aller der Wandlungen, denen das Fundament der Arbeiterschutzgesetzgebung in fünfundzwanzig Jahren unterworfen war, bis es seine heutige festgefügte Gestalt gewonnen hatte, ist hier der Versuch gemacht, die historische Entwicklung des Gesetzes durch Ineinanderarbeiten der einzelnen Texte zu veranschaulichen.

In Folgendem ist der Text des Titels VII in der letzten Neu-redaktion vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 ff.) in der Weise wiedergegeben, daß ersichtlich wird, aus welchen Novellen die Fassung im einzelnen stammt. Dies ergibt sich aus den Rand-zahlen auf der linken Seite ohne weiteres. Rechts am Rande sind jeweils die Daten der Inkraftsetzung angegeben und hierbei ist, wo diese durch Kaiserliche Verordnung erfolgte, dies besonders ange-geben. *Worte, Wendungen und Bestimmungen, deren Geltung erloschen ist, sind wie dieser Satz kursiv in kleinerer Schrift gedruckt.*

So ist die Möglichkeit gegeben, außer den heute gültigen auch die Texte der früheren Perioden abzulesen, wobei nur hinsichtlich des Textes von 1869 eine kleine Schwierigkeit dadurch entsteht, daß die Materien in diesem Texte zumteil in anderer Reihenfolge ange-ordnet waren als in den späteren Redaktionen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, und weil eine Rekonstruktion nicht nötig schien, sind die Überschriften der einzelnen Abschnitte nur nach der jetzt gültigen Fassung gegeben. Kleine Unebenheiten ließen sich nicht vermeiden, doch wolle der Leser berücksichtigen, daß es sich hier nicht um ein redaktionelles Kunststück handelt, sondern um die Aufgabe, an dem Texte selbst das Maß und die Richtung der fort-schreitenden gesetzgeberischen Arbeit in ihren großen Zügen wie in den kleinsten Schattierungen erkennen zu lassen. Wenn man grundlegende Gesetze wie das Strafgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch Erzbilder nennen kann, die in unangetasteter Form viele Menschenalter zu überdauern bestimmt sind, so darf man das Arbeiter-schutzgesetz mit einem über gewaltige Eisenrippen aufgebauten riesigen Tonmodell vergleichen, an das der rastlose Künstler, der immer weiterstrebende soziale Gedanke, Hand anzulegen nie müde wird. Mehr als jeder Kommentar spricht der historisch entwickelte Text für sich selber, und einzelne Formulierungen gewinnen so eine Bedeutung, welche dem, der lediglich den heutigen Text in Betrachtung zieht, völlig entgehen muß.

So trocken, mühsam und zeitraubend die Ineinanderarbeitung der Texte gewesen sein mag, so dankbar erscheint die Aufgabe, das Gesetz in allen Phasen seines Werdens festzuhalten, denn wie alle bedeutenden Kulturerscheinungen kann auch das Arbeiterschutzgesetz nur aus seiner Evolution völlig verstanden und gewürdigt werden, nicht aus seiner jeweiligen Daseinsform allein.

An den Titel VII, dessen §§ 129 bis 133f und 139c bis 139m der Vollständigkeit halber ebenfalls wiedergegeben sind, schließen